

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Vereinsjahr und Vereinsfarben

- a) Der am 25.06.1904 gegründete Verein führt den Namen

Turnverein Münchweiler 1904 e. V.

Er ist Mitglied im Pfälzer Turnerbund und den zuständigen Fachverbänden.

Der Verein hat seinen Sitz in 66981 Münchweiler/Rodalb.

Er ist rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zweibrücken vom 27.03.1934.

- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Durchführung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und des Behindertensports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) erhält.
- c) Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem des Kalenderjahres.
- d) Die Vereinsfarben sind rot – weiß.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

- c) Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- d) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit der Ausnahme der Daten die steuerlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.
- e) Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
 - 1. Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
 - 2. Weibliche und männliche Jugend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 3. Aktive und Passive ab dem 19. Lebensjahr.

§ 3 Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder, welche bei Inkrafttreten der Satzung als solche ernannt sind, bleiben Ehrenmitglieder.
- b) Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer mindestens 40 Jahre dem Verein angehört und das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Ablauf des Jahres in dem das Mitglied die in Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt hat.
- c) Zum Ehrenmitglied kann ferner ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Über diese Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.
- b) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist von Beginn bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Stimmrecht

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- b) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Die Gründe

- a) für die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 2. b),
- b) für den Ausschluss aus dem Verein (§ 4. c),
- c) für Maßregelungen (§ 7),

sind dem Antragsteller beziehungsweise dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsmittel mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung, den Ausschluss oder die Maßregelung ist ein Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 2 Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig über den Einspruch.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorsand,
- d) die Jugendvertretung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der geschäftsführende Vorstand beschließt.
 2. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch eine schriftliche Einladung oder soweit vorhanden durch E-Mail.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- e) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme der Berichte,
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- h) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- i) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden

§ 11

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Geschäftsführer
- e) Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal monatlich unter Einbehaltung einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Ein Verstoß gegen die Form und die Frist der Einberufung berührt die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und bestimmt die Art der Abstimmung. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt für sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes festgelegt werden.

Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Pressewart,
- c) dem Gerätewart,
- d) der Frauenwartin,
- e) zwei Beisitzern,
- f) einem Mitglied des Wirtschaftsausschusses,
- g) dem EDV-Beauftragten,
- h) je einem Vertreter der dem Verein angehörenden Abteilungen.

Der Gesamtvorstand beschließt über die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben sowie über die Vereinsordnungen, die Bildung und Auflösung bestehender Abteilungen und über abteilungsübergreifende Veranstaltungen und Sportangelegenheiten und Aufgaben, die der geschäftsführende Vorstand durch die Geschäftsordnung übertragen hat.

- c) Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (§6b).
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Die Vertreter, der dem Verein angehörenden Abteilungen, werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Hat ein Abteilungsvertreter bereits eine Funktion innerhalb der Vorstand-schaft, so erhält dessen Vertreter Sitz- und Stimmrecht im Gesamtvorstand.
Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Abteilungsleiter den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb des Vereins anpassen.
- e) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu der Neuwahl in der Mitgliederver-sammlung im Amt.

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Aus-schüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 13 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden welche durch den Gesamtvorstand gegründet.
- b) Die Abteilung wird durch einen Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet und bei Ausschuss-sitzungen vertreten.
- c) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsver-sammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung, kann jederzeit vom Kassenwart geprüft werden. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtausschusses.

§14 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dies gilt gegebenenfalls auch für Ausschüsse.

§ 15 Wahlen

- a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit Ausnahme der Beisitzer, welche nur auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden und den Abteilungsvertretern, welche jährlich nach Vorschlag aus den Abteilungen durch die Versammlung bestätigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, auch hier ist eine Wiederwahl zulässig.
- c) Die Wahlhandlung nimmt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlausschuss vor. Die Wahl nicht anwesender Mitglieder kann nur erfolgen, wenn eine von ihnen unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass sie, im Falle ihrer Wahl, diese annehmen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwarts.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. Von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- d) Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- e) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Gesamtvermögen treuhänderisch auf die Gemeinde Münchweiler an der Rodalb zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wiederverwendet werden kann.

Die letzte Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft jedoch die zur Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die restlichen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Über das Vereinsvermögen darf erst dann verfügt werden, wenn die Zustimmung des Finanzamtes vorliegt

§19 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Pirmasens zuständig.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.09.1995

Volker Wadle
1. Vorsitzender

Michael Völlinger
1. Vorsitzender

Berthold Bandner
3. Vorsitzender

Ludwig Dausmann
Geschäftsführer

Änderungen:

1. Mitgliederversammlung am 20.03.1998
 - a) Einladung schriftlich (§10 Abs. d)
 - b) Amtsträger bis zur Neuwahl (§ 11Abs. e)

2. Mitgliederversammlung am 05.03.05
 - a) Zweck ist die Durchführung des Sports und des Behindertensports (§1 Abs. b)

3. Mitgliederversammlung am 11.09.2009
 - a) Ehrenamtspauschale (§1 Abs. b)

4. Mitgliederversammlung am 28.03.2014
 - a) Ehrenamtspauschale (§1 Abs. b)
 - b) Datenschutz (§ 2 Abs. d)
 - c) Stimmrecht ab Volljährigkeit (§ 6 Abs. a)
 - d) Einladungen auch per E-Mail, soweit vorhanden (§10 Abs. d)
 - e) Dringlichkeitsanträge (§ 10 Abs. h)
 - f) EDV-Beauftragter
 - g) Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung (§ 18 Abs. e)

Münchweiler, 28.03.2014



Dr. Uwe Fink
1. Vorsitzender



Petra Klein
2. Vorsitzende



Gisela Russ
3. Vorsitzende

Satzung mit Änderungen geschrieben:



Münchweiler, 28.03.2014
Ludwig Dausmann
Geschäftsführer